



Gemeinde Henndorf am Wallersee

BEZIRK UND LAND SALZBURG

Hauptstraße 65
5302 Henndorf a.W.
UID-Nr. ATU 40347102

Bauamt

Martina Ahammer
06214 8204-21
bauamt@henndorf.at

Zahl: 131-9/1751/1-2024

Datum: 24.06.2024

Betreff: Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Salzburg"
Ladung mündliche Verhandlung

Allgemeine Kundmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Ansuchen von Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Salzburg", Ignaz Harrer Str. 35, 5020 Salzburg um Erteilung der Baubewilligung für folgende Baumaßnahme:

- **Neubau von 4 Mehrfamilienwohnhäusern mit 21 Wohneinheiten inkl. Tiefgarage mit 21 PKW-Stellplätzen und 17 Freistellplätzen;**
- **Einbau von einer haustechnischen Anlage (Pelletsheizung und Tiefgaragenlüftung);**
- **Errichtung Hauskanalanlage**

auf Grundstück Nr. 2142/41, KG Henndorf (EZ 2001)

Wir ersuchen Sie, als Antragsteller, Partei bzw. Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Datum: Freitag, den 12.07.2024 um 09:00 Uhr

Ort: im Bereich des Mehrfamilienwohnhauses - Ulmenweg 6

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Hausangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die vorgelegten Pläne und Beilagen bis vor dem Verhandlungstag während der

Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

Montag: 7:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG,
BGBL.Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Hinweis: Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie folgende Hinweise über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachungen nichts bestimmen, so tritt diese Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs 2 AVG erstreckt sich die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung in jenen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht kundgemacht wurde, nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Gemäß § 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Der Bürgermeister:

i.A. Martina Ahammer



Dieses Dokument wurde von Martina Ahammer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 24.06.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.henndorf.at